
KONFORMITÄTSERKLÄRUNG NACH ART. 14 TGV

☞ Wir, die Firma (Hersteller) :

☞ bestätigen, dass die Fahrzeuge, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände oder Schutzvorrichtungen der

Marke: _____

Typ: _____

☞ welche für den Verkauf in der Schweiz bestimmt sind, mit dem vorliegenden Prüfbericht (z.B. TÜV, DEKRA, UTAC)

Nummer: _____

übereinstimmen und die Anforderungen gemäss Art. 14 TGV erfüllt sind.

Ort / Datum : _____

Stempel / Unterschrift des Bevollmächtigten

Grundlage : (Art. 14 TGV)

Die **Konformitätserklärung** wird anerkannt, wenn:

- der Hersteller über die für die Durchführung der Prüfung notwendige Infrastruktur verfügt oder diese von einer Prüfstelle, welche die Anforderungen der harmonisierten Normen über den Betrieb von Prüflaboratorien (EN 45001) erfüllt, durchführen lässt oder von der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes bevollmächtigt ist.
- der Hersteller eine systematische innerbetriebliche Qualitätskontrolle (z.B. mit ISO 9001 bzw. EN29001 Zertifizierung) nachweist.
- das Bundesamt Zugriff auf die Prüfdaten und -ergebnisse hat.

Rechtsbelehrung : (Art. 44 TGV)

Mit Haft oder Busse wird bestraft, sofern keine strengere Strafbestimmung anwendbar ist, wer:

- im Rahmen des Typengenehmigungsverfahrens unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
- an typengenehmigten Fahrzeugen oder Gegenständen Änderungen vornimmt, ohne dies zu melden.